

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/eeb9b49f-c25a-373d-baba-272c3df62bb7

Bibliografie

Titel Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Amtliche Abkürzung ChemG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-6

§ 9a ChemG - Zusatzprüfung 2. Stufe

Erreicht die vom Anmeldepflichtigen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebrachte Menge eines angemeldeten Stoffes 1.000 Tonnen jährlich oder insgesamt 5.000 Tonnen seit dem Beginn der Herstellung des Stoffes oder seiner Einfuhr in diese Staaten, hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldestelle innerhalb einer von ihr gesetzten Frist weitere zusätzliche Prüfnachweise über

 toxikokinetische einschließlich biotransformatorischer Eigenschaften,

2.chronische Toxizität,

3. Krebs erzeugende

Eigenschaften,

4. verhaltensstörende Eigenschaften,

5. fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften,

6. peri- und postnatale

Wirkungen,

7. Organ- und

Systemtoxizität,

8. Mobilität, insbesondere Adsorption und

Desorption,

9. abiotische und biologische

Abbaubarkeit,

10.Bioakkumulation,



- 11. Toxizität gegenüber Fischen,
- 12. Toxizität gegenüber Vögeln,
- 13. Toxizität gegenüber anderen Organismen und
- 14. weitere Eigenschaften, die allein oder im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes umweltgefährlich sind,

vorzulegen.